

VI.

**Auszug aus dem Regulativ**

über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps.

Vom 1. Februar 1887.

§ 1.

**I. Allgemeiner Grundsatz.**

Der Anspruch, als Förster oder Forsthilfsaufseher im Staatsdienste\*), sowie auf solchen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten angestellt zu werden, welche mindestens 750 Mark Jahreseinkommen, einschließlich des Werthes von Emolumenten, gewähren, aber eine höhere Ausbildung, als die eines königlichen Försters nicht erfordern, steht ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forststellungsberechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlangt haben.

Auch die königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu verleihen.

§ 2.

**II. Die Lehrzeit.**

Eintritt in die Lehre und Dauer derselben.

Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. October desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.\*\*)

Der Aspirant hat drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in welchem er sich aufhält, oder in welchem er in die Lehre treten will, sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militärarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit

\*) Anmerkung. Dem Forstdienst des Staates wird derjenige im Ressort der Hofkammer der königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesem Regulativ von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der königlichen Familiengüter.

\*\*) Anmerkung. Bezüglich der Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

besitzt, welche kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet\*),

4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so erteilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung, „daß der N., geboren am ten . . . ., die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Februar 1887 nachgewiesen hat“. Wird eine Prüfung nötig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Forstmeister oder einen Oberförster des Bezirkes mit deren Ausföhrung beauftragen.

Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatz verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Species sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

\*) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 "	153 "	73—79 "
17 "	156 "	76—81 "

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als  $\frac{3}{4}$  der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunkt Abstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forst-Lehre aus.
3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
4. die Sprache muß fehlerfrei sein.

5. Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung (Erster Theil der Heer-Ordnung vom 28. September 1875) verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militairärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

Ist das Ergebniß genügend, so erteilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebniß nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

### § 3.

#### Wahl des Lehrherrn.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahmegernehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Verfallsfalle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Derselbe entscheidet auch, wenn Forstmeister und Oberforstmeister über Genehmigung oder Verfallung sich nicht einigen können.

Der Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der königlichen Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

### § 4.

#### Zweck der Lehrzeit.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und der weibmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheilige, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und die sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lerne, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau des Oberförsters sich ausbilde, einfache Vermessungs- und Nivelirungsarbeiten ausführen helfe und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt mache.

### § 5.

#### Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Oberförsters und Forstmeisters.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten

Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von untergebenen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und denselben direkt Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirkes Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

#### § 6.

Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungsdienst.

Für diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben, zugleich aber die Anstellung im Forstschutzdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 maßgebend.

#### § 7.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägercorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Forstmeister des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Aspiranten sind in gleicher Weise anzumelden.

Wenn ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat und von ihr Gebrauch machen will, so ist mit dem Nationale sein Berechtigungsschein vorzulegen.

Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Beschei-

nigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. October d. J. beendet sein wird, und, event. mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der der Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission veranlaßt. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden, und seine Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungsstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. October desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach dem Muster B ein stempelfreies Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), des Attestes des oberen Militärarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegernehmigung (§ 3) dem Bezirksforstmeister einzureichen, welcher das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§ 5) mit einer Aeußerung darüber versieht, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. October hat der Forstmeister das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Forstmeister rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Falls der Lehrling nicht einstellungsfähig befunden, ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Aspiranten des königlichen Forstverwaltungsdienstes (§ 6) tritt an Stelle des Lehrzeugnisses das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militärdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Forstmeister zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Controle des Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Forstmeister einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältniß erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§ 8) zur Erdiennung von Forstverforgungsansprüchen im Jägercorps nicht mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzugeben.

## § 8.

**III. Der Militairdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.****Termin der Einstellung in den Militairdienst.**

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October. Sie findet nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungsstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. October desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in welchem der Aspirant das 23. Lebensjahr vollendet.

## § 11.

**Zulassung zur Jägerprüfung.**

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, oder, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, bis zum gleichen Termine ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Zeugnisse über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in der Vorschlagsliste unter Beifügung des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militairdienste aufzunehmen. Die Inspection prüft die Vorschlagsliste, stellt dieselbe fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, welcher die Ausführung der Prüfung veranlaßt.

## § 12.

**Ausführung der Prüfung.**

Die Prüfung soll erforschen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschuß, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maaß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruction sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungsausschuß bestellt, welcher nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und für diejenigen, welche den Anforderungen genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß auszufertigen hat, worin das Ergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — auszudrücken ist. Für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungsausschuß solches befürwortet und der Jäger durch Capitulation mit seinem Truppentheile sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben.



§ 14.

Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, resp. von ihr befreit waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet. Von dieser ist das erste Dienstjahr bei der Fahne, die übrige Zeit gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden, bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne, zur Verfügung zu stehen.

Sie werden dadurch in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschuzdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären.

§ 15.

IV. Beurlaubung zu forstlicher Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste.

Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgegesetz.

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspection zur Verwendung im Forstschuzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstverorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im 4. resp. 2. Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militairgebühren auf 6 Monate, behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222, § 23) gerichtlich beeidigt werden\*) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. S. 65).

\*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstverorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgegesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstverorgungsscheins.